



Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
Stadtstraße 2, 79104 Freiburg i. Br.

1.
Per PZU
Saint-Gobain Weber GmbH
Paul-Mathis-Str. 1
79291 Merdingen

Umweltrecht Fachbereich 430
Frau Harald Christner
Stadtstraße 3, 79104 Freiburg i. Br.
Zimmernummer: 230

Telefon: 0761 2187-4318
Telefax: 0761 2187-77 4318
E-Mail: harald.christner@lkbh.de

Sprechzeiten:
Montag bis Freitag 8:30 - 12:00 Uhr
Dienstag 14:00 - 15:00 Uhr

Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Änderung der Abbauplanung sowie der Wiedernutzbarmachung der abgebauten Flächen im Kalksteinbruch Merdingen auf der Gemarkung und Gemeinde Merdingen

Freiburg, den 15.07.2025
Unser Zeichen: 430.2.10-2023-029559

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 12.01.2023, zuletzt ergänzt/zuletzt geändert mit Unterlagen vom 14.02.2024, ergeht nach den §§ 4, 6, 10 und 13 des BImSchG in Verbindung mit der Ziffer **2.1.1** Verfahrensart G des Anhangs 1 der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung (4. BImSchV) folgende

I. Entscheidung

1. Die Saint-Gobain Weber GmbH wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Änderung der Abbauplanung sowie der Wiedernutzbarmachung der abgebauten Flächen im Kalksteinbruch Merdingen auf der Gemarkung und Gemeinde Merdingen erteilt.

2. Eingeschlossene Entscheidungen

2.1 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidung ein:

- Naturschutzrechtliche Benehmen gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG

2.2 Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen ergeht, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV – Verordnung über das Genehmigungsverfahren).

3. Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn mit dem Betrieb der Anlage nicht innerhalb von 3 Jahren nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheides begonnen wurde.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 18 BImSchG.

4. Antragsunterlagen

Die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen werden Bestandteil dieser Entscheidung. Sie bestimmen zusammen mit den unter II. enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmung deren Umfang. Soweit die Entscheidung ergänzende und/oder abweichende Bestimmungen enthält, gehen diese vor.

5. Gebührenfestsetzung

Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diese Entscheidung wird eine **Gebühr in Höhe von** [REDACTED] festgesetzt.

Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und ist spätestens innerhalb eines Monats **unter Angabe des Buchungszeichens** [REDACTED] auf eines der Konten der Kreiskasse Breisgau-Hochschwarzwald zu überweisen.

II. Inhalts-, Nebenbestimmungen und Hinweise

1. Inhaltsbestimmungen

1.1 Leistung der Anlage

Die Gesamtfläche des Steinbruchs wird auf 17,4 ha festgelegt. Diese ist in die Abbauabschnitte 1 und 2 aufgeteilt. Die Gesamtabbaumenge beträgt 1,7 Mio m³ abbauwürdige Gesteinsmengen (Stand 11.2021). Diese teilt sich in 1,3 Mio m³ in Abbauabschnitt 1 und 0,4 Mio m³ in Abbauabschnitt 2 auf.

1.2 Verfüllvolumen und Laufzeiten

Je nachdem, ob der Abbau auch in Abschnitt 2 (Flst.-Nr.: 12261, 12262, 12263, 12264, 12265, 12266, 12267, 12268) erfolgt, werden zwei Rekultivierungsvarianten festgelegt. Rekultivierungsvariante A setzt voraus, dass der Abbau sowohl in Abschnitt 1 als auch Abschnitt 2 durchgeführt wird. Rekultivierungsvariante B ist anzuwenden, wenn ausschließlich Abbauabschnitt 1 abgebaut wurde (Grundstücke in Abschnitt 2 standen nicht zur Verfügung). Abbaureihenfolge und Endabbaustand sind in Kapitel 3.2.2 und 3.2.3 der technischen Planung beschrieben.

In den folgenden Tabellen sind die erforderlichen Verfüllvolumen der einzelnen Abschnitte sowie die zum Zeitpunkt der Antragstellung geschätzten Laufzeiten festgelegt. Die Verfüllabschnitte sind Anlage 5 (Stand: 30.11.2022, Unterschrift Bauherr: 28.12.2022) zu entnehmen.

Tabelle 1: Rekultivierungsvariante A

Verfüllabschnitt	mögliches Verfüllvolumen [m³]	geschätzte Restlaufzeit [Jahre]	von	bis
1	50.000	2	2022/23	2024/25
2	235.000	2 -3	2024	2026/27
3	826.000 St. Gobain/ 235.000 ALB - Deponie	7 - 8	2026/27	2034/35
4	650.000	6 - 7	2034/35	2040/41
5	360.000	4 - 5	2040/41	2045/46
6	1.080.000	10	2045/46	2056
7	45.000	1	2056	2057
∑ 1-7	3.481.500			

Tabelle 2: Rekultivierungsvariante B

Verfüllabschnitt	mögliches Vefüllvolumen [m³]	geschätzte Rest-laufzeit [Jahre]	von	bis
1	50.000	2 - 3	2022/23	2024/25
2	235.000	3 - 4	2024	2026/27
3	826.000 St. Gobain/ 235.000 ALB - Deponie	7 - 8	2026/27	2034/35
4	650.000	7 - 8	2034/35	2040/41
5	1.080.000	10	2040/41	2050
6	45.000	1	2050	2051
∑ 1-6	3.121.500			

Weichen die geschätzten Laufzeiten von Abbau bzw. Rekultivierung mehr als 12 Monate vom spätesten hier genannten Zeitpunkt ab, ist dies dem Umweltrecht und der Gewerbeaufsicht Breisgau-Hochschwarzwald anzuzeigen.

1.3 Abbaufolge und Abbauendstände, Verfüllhöhen und Rekultivierungsendstände

Die Abbaufolgeplanung und die Abbauendstände sind entsprechend dem Plan mit Stand vom 30.11.2022 (Unterschrift Bauherr: 28.12.2022) in Anlage 2.4 auszuführen.

Die Endstände der Rekultivierungsvarianten A und B (Stand: 30.11.2022, Unterschrift Bauherr: 28.12.2022) inkl. Schnitten (Stand: 04.07.2022, Unterschrift Bauherr: 28.12.2022) sind gemäß Anlage 4 auszuführen.

1.4 Emissions- und Immissionsbegrenzungen

1.4.1 Geräuschimmissionen

Die von der Anlage verursachten Geräuschimmissionen, eingeschlossen der Fahrzeugverkehr auf dem Betriebsgelände sowie der Betrieb bereits genehmigter Anlagen, dürfen im gesamten Einwirkungsbereich der Anlage nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm – beitragen. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Bauliche und technische Maßnahmen zur Emissionsminderung sind auszuschöpfen.

Tabelle 3: Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden

Immissionsort	tags (06:00 – 22:00 Uhr)	nachts (22:00 – 06:00 Uhr)
Industriegebiet	70 dB(A)	70 dB(A)
Gewerbegebiet	65 dB(A)	50 dB(A)
Urbanes Gebiet	63 dB(A)	45 dB(A)
Kerngebiet, Dorfgebiet, Mischgebiet	60 dB(A)	45 dB(A)
Allgemeines Wohngebiet	55 dB(A)	40 dB(A)
Reines Wohngebiet	50 dB(A)	35 dB(A)
Kurgebiet, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45 dB(A)	35 dB(A)

1.4.2 Staub

Folgende Immissionswerte dürfen entsprechend der Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft vom 18.08.2021 nicht überschritten werden:

Stoff	Immissionswert	Mittelungszeitraum	Zulässige Überschreitungshäufigkeit im Jahr	Schutzziel
Feistaub PM ₁₀	40 µg/m ³ 50 µg/m ³	Jahr Tag	- 35	Schutz der menschl. Gesundheit
Feinstaub PM _{2,5}	25 µg/m ³	Jahr	-	Schutz der menschl. Gesundheit
Staubnieder-schlag	0,35 g/(m ² ·d)	Jahr	-	Schutz vor erheblichen Belästigungen oder Nachteilen

- PM₁₀ ist Staub, dessen Median der Korngrößenverteilung 10 µm beträgt
- PM_{2,5} ist Staub, dessen Median der Korngrößenverteilung 2,5 µm beträgt

- Staubniederschlag bezeichnet die Deposition von Staub auf eine horizontale Fläche. Er ist für sichtbare Verschmutzungen verantwortlich, ist jedoch nicht gesundheitsgefährdend.

2. Nebenbestimmungen

2.1

Die Bestimmungen der maßgeblichen Zulassungsentscheidungen vom 04.09.1986 inkl. Änderungsentscheidung vom 09.10.1987, der Entscheidungen vom 08.12.1994 und 21.08.1996 sowie der Genehmigung vom 23.06.1997 bleiben, soweit Bestimmungen dieser Entscheidung keine abweichenden Regelungen treffen auch für den weiteren Anlagenbetrieb maßgeblich.

2.2 Allgemeine Nebenbestimmungen

2.2.1 Dokumentation Betriebsstörungen

Betriebsstörungen, welche umweltrelevante Auswirkungen im Sinne des § 3 Bundesimmissionsschutzgesetzes haben können, sind schriftlich festzuhalten. Aus solchen Aufzeichnungen, die auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen sind, muss hervorgehen:

- **Art, Zeitpunkt und Dauer der Störung,**
- **ausgetretene Schadstoffmengen (ggf. Schätzung),**
- **Folgen der Störung nach Innen und Außen und**
- **alle eingeleiteten Maßnahmen.**

2.2.2 Meldung Betriebsstörungen

Betriebsstörungen, deren Auswirkungen über das Betriebsgelände hinausgehen können oder bei denen innerhalb des Betriebsgeländes Gefahren für die Gesundheit oder Leben zu befürchten sind oder Betriebsstörungen, bei denen wassergefährdende Stoffe austreten und eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist, müssen

- sofort dem Polizeiführer vom Dienst (PvD) **unter 0761/882-1201 oder der Polizei unter Tel. 110** und
- schnellstmöglich dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald gemeldet werden.

Die nach anderen Vorschriften bestehenden Meldepflichten oder eigene Verpflichtungen zur Hilfeleistung oder zur Schadensminimierung bleiben hiervon unberührt.

2.2.3 Meldung bei Nichteinhaltung der Anforderung

Wird vom Betreiber der Anlage festgestellt, dass die unter Ziffer 1 genannten Anforderungen nicht eingehalten werden, hat der Betreiber unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage sicherzustellen und das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald zu informieren.

2.2.4 Änderungen des Standes der Technik

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald behält es sich vor bei der Fortschreibung des Standes der Technik eine Anpassung der Anlagen an diesen neuen Stand zu fordern.

2.2.5 Vermessung

Die Vermessungen des Steinbruchs zum Nachweis und inkl. der Angabe der abgebauten Rohstoffmengen (in t und m³) sind dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald jährlich ungefragt zur Verfügung zu stellen. Zudem soll hier eine Angabe vollständig abgebauter und teilw. verfüllter Bereiche, vollständig abgebauter Bereiche unverfüllt und unverritzter Bereiche enthalten sowie die Angabe zu Art und Mächtigkeit des abzubauenen Vorkommens in den bereits verritzten und unverritzten Bereichen enthalten sein.

2.2.6 Verpachtung

Saint-Gobain Weber ist für alle Belange, die den Steinbruch betreffen sowie die Umsetzung der Inhalts-, Nebenbestimmungen und Hinweise zuständig.

2.2.7 Betriebseinstellung

Die Gewerbeaufsicht ist über die Einstellung des Betriebs bzw. über den Abschluss der Verfüll- und Rekultivierungsarbeiten rechtzeitig zu benachrichtigen.

2.3 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

2.3.1 Erschütterungen und Sprengungen

Die Sprengungen sind so durchzuführen, dass die Erschütterungswerte (Schwingungsgeschwindigkeiten in $v = \text{mm/s}$) und die Wahrnehmungsstärken (KB-Werte) i.S. der DIN 4150 Teil 1 bis 3 nicht überschritten werden.

Gewinnungssprengungen dürfen nur von Sprengberechtigten mit Befähigungsschein nach § 20 SprengG ausgeführt werden. Durch geeignete, dem heutigen Stand der Technik entsprechende Schutzmaßnahmen und Vorgehensweisen beim Sprengen ist sicherzustellen, dass die von den Sprengungen ausgehenden Erschütterungen nicht zu Gefahren, Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft führen.

Die Technische Regel zum Sprengstoffrecht (SprengTR 310 – Sprengarbeiten) und die DGUV Regel 113-016 „Sprengarbeiten“ sind einzuhalten.

2.3.2 Stand der Schallschutztechnik

Bei Schäden an der Anlage, die zu höheren Lärmemissionen, zu Ton- oder deutlich wahrnehmbaren Impulshaltigkeiten führen, sind unverzüglich die notwendigen Abhilfemaßnahmen durchzuführen. Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald ist unverzüglich zu informieren.

Deutlich wahrnehmbar impulshaltig sind Immissionen, wenn der Impulszuschlag am Immissionsort $KI > 2 \text{ dB}$ ist.

2.3.3 Luftreinhaltung

Durch organisatorische und technische Maßnahmen sind die im Zusammenhang mit dem Kalksteinabbau sowie dem Umschlag, der Förderung und Lagerung, des Transports sowie Bearbeitung des Materials evtl. anfallenden Stäube so gering wie möglich zu halten (z.B. Feuchthalten des Ma-

terials, Berieselung, Kapselung, Befestigung Einfahrtsbereich, Fahrwegreinigung mittels Kehrmaschine, Beschränkung Fahrgeschwindigkeit auf 20 km/h, verringerte Bandabwurfhöhen).

Hinweis: In Nr. 5.2.3 TA Luft sind Maßnahmen aufgeführt, mit denen die Entstehung und die Ausbreitung von Stäuben verringert werden können.

Die Maßnahmen sind in einer Betriebsanweisung festzulegen. Die technischen Einrichtungen sind regelmäßig zu prüfen und ihre Funktionstüchtigkeit in einem Betriebstagebuch zu protokollieren.

Die Mitarbeitenden sind hierüber wiederkehrend, mindestens jährlich, zu unterweisen. Die Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren.

2.4 Nebenbestimmungen zur Anlagensicherheit

2.4.1 Überwachungsbedürftige Anlagen

Überwachungsbedürftige Anlagen und Anlagenteile sind vor erstmaliger Inbetriebnahme, vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen sowie wiederkehrend nach Maßgabe der in Anhang 2 der BetrSichV genannten Vorgaben zu prüfen.

Gemäß § 16 Abs. 1 i.V. Anhang 2 der BetrSichV sind die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen der Anlage und der Anlagenteile in einer sicherheitstechnischen Bewertung oder im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung innerhalb von sechs Monaten nach der Inbetriebnahme zu ermitteln. Wenn die Anlage von einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) zu prüfen ist, sind diese Fristen auch durch eine ZÜS zu bestätigen und unter Beifügung anlagenspezifischer Daten dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald vorzulegen.

Überwachungsbedürftige Anlagen und Anlagenteile dürfen nach der Errichtung erst in Betrieb genommen werden, wenn die zugelassene Überwachungsstelle diese daraufhin geprüft hat, ob sie entsprechend dem Stand der Technik errichtet wurden und sie über das Ergebnis der Prüfung eine Bescheinigung erstellt hat.

2.4.2

Die Anlage ist plan- und bedingungsgemäß nach Maßgabe des Antrags und der vorgelegten Antragsunterlagen und den einschlägigen Rechtsnormen, Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften (UVV) und VDE-Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung und im Übrigen nach den anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben sowie instand zu halten.

2.5 Nebenbestimmungen Wasserrecht

2.5.1 Anlagendokumentation

Der Betreiber einer Anlage, die der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) unterliegt, hat eine Anlagendokumentation zu erstellen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Insbesondere welche Anlagenteile zu der Anlage gehören, zur Abgrenzung der Anlage, Schnittstellen zu anderen Anlagen und zu den einge-

setzten Stoffen, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen.

Die Anlagendokumentation ist dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bis zur Inbetriebnahme vorzulegen.

2.5.2 Betriebsanweisung

Der Betreiber einer Anlage, die der AwSV unterliegt, hat eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die dem Personal jeder Zeit zugänglich ist. Das Betriebspersonal ist vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig, mindestens einmal jährlich, zu unterweisen, wie es sich laut Betriebsanweisung zu verhalten hat. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

2.5.3 Kontrolle und Dokumentation

Der Betreiber einer Anlage, die der AwSV unterliegt, hat die Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu kontrollieren und zu dokumentieren.

2.5.4

Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass keine wassergefährdeten Stoffe, wie z.B. Öle, Kraftstoffe etc. in den Untergrund (Grundwasser), die Kanalisation oder ein Gewässer gelangen können.

2.6 Nebenbestimmungen Abfallrecht

2.6.1 Nachweispflicht

Über die Entsorgung der Abfälle ist ein Nachweisbuch zu führen, in welchem jede Charge, Datum, Menge und Entsorgungsweg einzutragen sind. Das Nachweisbuch ist auf Verlangen dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald vorzulegen.

2.6.2

Die Getrenntsammlungspflichten sowie die Dokumentationspflichten nach der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) sind zu erfüllen. Die Nachweise sind dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald auf Verlangen vorzulegen.

2.6.3

Aus dem Erläuterungsbericht Nr. 22051L/02 geht hervor, dass ggfls. Fremdmaterial für die Verfüllung der Abschnitte 3-7 eingesetzt werden soll. Die Verfüllung hat unter Einhaltung der Vorschriften nach §§6 – 8 der BBodSchV zu erfolgen. Bodenmaterialien mit mehr als 10 % Mineralischen Fremdbestandteilen sind **nicht** zulässig.

Zur Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung der Abfälle i.S.d. KrWG (Kreislaufwirtschaftsgesetz) sind dem Landratsamt bis spätestens 30.11. des jeweiligen Kalenderjahres die Mengenangaben der eingebrachten Fremdmaterialien im jeweiligen Verfüllungsabschnitt un-
aufgefordert mitzuteilen. Wurden im jeweiligen Kalenderjahr keine Fremdmaterialien eingebracht, ist eine Fehlanzeige, ebenfalls bis zum 30.11., erforderlich.

2.7 Nebenbestimmungen Arbeitssicherheit

2.7.1 Gefährdungsbeurteilung

Für die Beschäftigten ist eine Beurteilung der mit der Arbeit im Bereich der Anlage verbundene Gefährdungen im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes zu erstellen, Maßnahmen zur Minimierung der Gefahren festzulegen und in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und fortzuschreiben.

2.7.2 Betriebsanweisung

Für den Betrieb der Anlage ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und in regelmäßigen Abständen fortzuschreiben, in der auftretende Gefahren für Mensch und Umwelt, die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sowie Anweisungen für mögliche Betriebsstörungen und Erste Hilfe festgelegt werden. Die Betriebsanweisung ist in verständlicher Form in der Sprache der Beschäftigten abzufassen und an geeigneter Stelle bekannt zu machen.

2.7.3 Unterweisung

Die Arbeitnehmer sind gemäß der Betriebsanweisung zu unterweisen. Die Unterweisung muss vor der Beschäftigungsaufnahme und danach mindestens einmal jährlich erfolgen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten.

2.7.4 Flucht- und Rettungspläne

Für die Anlage sind Flucht- und Rettungswegpläne zu erstellen. Die Flucht und Rettungswege sind entsprechend der Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.3, ASR A1.3 und der Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift BGV A 8 zu kennzeichnen. Die Flucht- und Rettungswegpläne sind an den Zugängen zur Anlage leicht erkennbar auszuhängen und auf dem aktuellen Stand zu halten.

Türen von Notausgängen müssen in Fluchtrichtung aufgehen und sich von innen ohne Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Arbeitnehmer in der Arbeitsstätte befinden.

2.7.5 Feuerlöschgeräte

Für die Brandbekämpfung sind geeignete, funktionsfähige Feuerlöschgeräte bereitzuhalten. Die Feuerlöschgeräte sind an allgemein gut zugänglichen Stellen zu montieren. Für die Berechnung der erforderlichen Löschmitteleinheiten ist die Technische Regel für Arbeitsstätten "Maßnahme gegen Brände" (ASR A 2.2) heranzuziehen. Feuerlöschgeräte müssen ihrem Einsatzzweck entsprechend geeignet sein und in funktionsfähigem Zustand gehalten werden.

2.7.6 Fachkraft für Arbeitssicherheit/Betriebsarzt

Dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald sind nach Ausstellung der Genehmigung eine Sicherheitsfachkraft/Sicherheitsbeauftragter und Betriebsarzt zu benennen. Änderungen der benannten Personen sind ebenfalls mitzuteilen.

2.7.7 Fahrwege

Die Fahrwege im Bereich des Steinbruchs und auch im Bereich der Auffüllung sind so auszubilden, dass ein Abstürzen der Ladegeräte sowie der Planiermaschinen für die Auffüllung verhindert wird.

2.7.8 Sicherung der Abbruchkante

Die Abbauwände sind jederzeit standsicher zu gestalten. Das Betriebsgelände ist gegen Zutritt und Absturz Dritten zu sichern.

2.7.9 DGUV Regel

Die Vorgaben der DGUV Regel 113-601 „Gewinnung und Aufbereitung von mineralischen Rohstoffen“ sind zu beachten und einzuhalten.

2.7.10 DGUV Vorschrift

Die Vorgaben der DGUV Vorschrift 29 „Steinbrüche, Gräbereien und Halden“, insbesondere die Bestimmungen zu Wandhöhen und –neigungen in Steinbrüchen sowie der regelmäßigen Prüfung von Abraum- und Abbauwänden, sind zu beachten und einzuhalten.

2.7.11 Arbeitsstätten

Den im Steinbruch beschäftigten Arbeitnehmern sind Sozialeinrichtungen entsprechend der Arbeitsstättenverordnung zur Verfügung zu stellen.

2.7.12 Quarzfeinstaub

Quarz ist beim Menschen als Silikose erzeugender Stoff bekannt. Beim Umgang mit Quarzfeinstaub sind arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen notwendig.

2.7.13 Beurteilungspegel am Arbeitsplatz

Der Beurteilungspegel am Arbeitsplatz soll nach der EU-Lärm-Richtlinie 2003/10/EG 80 dB(A) nicht überschreiten. Bei Überschreiten des unteren Auslösewertes von 80 dB(A) muss dem betroffenen Mitarbeiter persönlicher Gehörschutz zur Verfügung gestellt und eine vorbeugende audiometrische Untersuchung ermöglicht werden. Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass die Arbeitnehmer eine entsprechende Unterweisung erhalten, die sich auf die Risiken durch Lärmexposition bezieht.

Bei Überschreitung des oberen Auslösewertes von 85 dB(A) ist das Tragen von Gehörschutz verpflichtend; außerdem hat der Arbeitnehmer Anspruch auf ärztliche Vorsorgeuntersuchungen. Hinzu kommt ein Lärmminderungsprogramm mit technischen und/oder organisatorischen Maßnahmen, das der Arbeitgeber auszuarbeiten hat. Arbeitsbereiche, an denen Arbeitnehmer einem Lärmpegel oberhalb des oberen Auslösewertes ausgesetzt sein können, sind entsprechend zu kennzeichnen und soweit möglich unter Zugangsbeschränkung von anderen Bereichen abzugrenzen.

2.7.14 Vibrationen

Für Arbeiten im Steinbruch ist die Einhaltung der Auslöse- und Expositionswerte hinsichtlich der Vibrationen nachzuweisen. Kann die Einhaltung nicht sicher ermittelt werden, ist der Umfang der Exposition durch Messung nach § 4 der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung festzustellen. (§ 3 Abs. 1 LärmVibrationsArbSchV).

2.8 Nebenbestimmungen Naturschutz

2.8.1 Umweltbaubegleitung

Die Rekultivierung ist fachlich durch eine Umweltbaubegleitung (UBB) mit Fachexpertise zu den Zielarten zu überwachen, anzuleiten und zu dokumentieren. Die fachgerechte Durchführung aller Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie zum Ausgleich ist durch eine UBB sicherzustellen.

Für die Verfüllabschnitte 1 und 2 bildet die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung inklusive Maßnahmenpaket eine fundierte Grundlage. Aufgrund des extrem langen Zeithorizonts über mehrere Jahrzehnte, ist es durchaus möglich, dass ab Verfüllabschnitt 3 Anpassungen einzelner Maßnahmen erforderlich werden, z.B. aufgrund von Verschiebungen im Artenspektrum und der Habitatnutzung o.ä. Die Erforderlichkeit ist durch die UBB festzustellen und mit dem Vorhabenträger und der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

2.8.1.1

Die UBB ist der Unteren Naturschutzbehörde vor Beginn der Rekultivierungs- bzw. Abbauarbeiten schriftlich zu benennen.

2.8.1.2

Die UBB leitet die landschaftspflegerischen Maßnahmen während der Abbau- und der Rekultivierungsphase an und beaufsichtigt diese. Sie hat festzustellen bzw. dafür zu sorgen, dass die vereinbarten Vorkehrungen zur Vermeidung mit den geplanten Mitteln vollständig, richtig und entsprechend den vereinbarten Fristen durchgeführt werden.

2.8.1.3

Von Seiten der UBB sind unter den genannten Vorgaben regelmäßig Berichte über die fachgerechte Umsetzung der Maßnahmen zu erstellen und der Unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen. Regelmäßig bedeutet im jährlichen Turnus sowie jeweils zum Zeitpunkt der Fertigstellung eines Rekultivierungsabschnitts.

2.8.2 Kompensationsziele

Vom Vorhabenträger ist regelmäßig durch eine Funktions- und Wirkungskontrolle festzustellen, ob die angestrebten Kompensations- und Vermeidungsziele für die geschützten und gefährdeten Arten und Biotope erreicht werden können. Daher ist der Unteren Naturschutzbehörde alle drei Jahre jeweils zum 31.12. ein Bericht vorzulegen. Wird eine andere Entwicklung als in der Planung ange-

strebt festgestellt, ist eine Nachbesserung der Maßnahmen erforderlich. Die Nachbesserung ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

2.8.3 Kompensationsmaßnahmen

Die notwendigen und im LBP dargestellten Schutzmaßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen sind bereits in den jeweiligen Ausschreibungen zu berücksichtigen. Auf den ausgewiesenen Pflegeflächen sind die Entwicklungs- und Pflegevorgaben in einem landschaftspflegerischen Ausführungsplan oder Pflegeplan zu konkretisieren. Dieser ist der Unteren Naturschutzbehörde mit Zeitablaufplan im Vorfeld jedes Rekultivierungsabschnitts zur Abstimmung vorzulegen.

2.8.4

Nach Beendigung eines jeden Verfüll-/Rekultivierungsabschnitts ist eine Besichtigung und Abnahme unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

3. Hinweise

3.1 Vorschriften und Leitfäden

Auf die nachfolgenden Vorschriften wird insbesondere hingewiesen:

- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)
- Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)
- Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (SprengG)
- Hinweise zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) sowie den zugehörigen Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) mit den zugehörigen Arbeitsstättenrichtlinien (ASR)
- Die Unfallverhütungsvorschriften (DGUV Vorschriften) der zuständigen Berufsgenossenschaften

3.2 Photovoltaik-Anlage optional auf Teilbereichen der abgedeckten Reststoffdeponie der ALB

Falls anstatt dem aktuellen Rekultivierungskonzept die Errichtung einer PV-Anlage auf Teilbereichen der abgedeckten Reststoffdeponie in Betracht gezogen werden sollte, ist dies dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald zur weiteren Prüfung rechtzeitig mitzuteilen. Wir bitten bspw. die Blendwirkung zu berücksichtigen. Weitere Informationen können der Veröffentlichung „Vom Deponie- zum Solarstandort“ der LUBW, abrufbar unter <https://pd.lubw.de/10413> entnommen werden.

III. Begründung

1. Sachverhalt

Die Saint-Gobain Weber GmbH hat mit Schreiben vom **12.01.2023, vollständig überarbeitet am 14.02.2024** einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Änderung der Abbauplanung sowie der Wiedernutzbarmachung der abgebauten Flächen im Kalksteinbruch, Gemarkung Gemeinde Merdingen beantragt.

Die durchschnittliche jährliche Entnahmemenge an abbauwürdigem Gestein beträgt 80.000 m³. Aufgrund der heutigen Vorgaben der fachgerechten Abdichtung der Deponieoberfläche der Erdaushub-, Bauschutt- und Baureststoffdeponie, welche durch die ALB auf dem Gelände von Saint-Gobain Weber betrieben wird, hat man sich auf eine Abdichtung mittels mineralischer Oberflächenabdichtung in Form eines Auftrags von Lösslehm als mögliche Variante verständigt. Aufgrund der geforderten Oberflächenabdichtung und des gewählten Materials muss die am 23.06.1997 genehmigte Rekultivierungsvariante bzgl. der Verfüllhöhe im Bereich der Deponie sowie die Rekultivierungsendhöhen der restlichen Steinbruchbereiche angepasst werden.

Die 1997 genehmigte Abbaustufenplanung sowohl in zeitlicher als auch in räumlicher Sicht und der geplante Abbauendstand sollen geändert werden, da sich die Änderungen im Bereich der Deponie auf die Abbauplanung auswirkten. Hinzu kommt der vorzeitige Materialbedarf aus anderen Bereichen des Steinbruchs, um die erforderliche Gesteinsqualität zur Gewährleistung der Produktanforderungen zu erhalten sowie als weitere Abweichung, dass bislang nicht alle Grundstücke im Bereich der genehmigten Abbaufäche (insb. Flst.-Nr. 12268) erworben werden konnten. Da sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht alle Grundstücke im Besitz des Antragstellers befinden, werden zwei Varianten der Abbau- und Rekultivierungsvariante beantragt, je nachdem, ob auf alle abbaubaren Flurstücke in Zukunft zugegriffen werden kann oder nicht. Der Abbau und die Rekultivierung erfolgen weiterhin innerhalb der 1997 genehmigten Grenzen. Es werden keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen. Die Anpassung der räumlichen Aufgliederung und Art der Kompensations- und Rekultivierungsmaßnahmen erfolgt anhand einer artenschutzrechtlichen Einschätzung und einem landschaftspflegerischem Begleitplan.

Das Vorhaben wird in den dieser Entscheidung beigefügten Antragsunterlagen beschrieben.

2. Rechtliche Würdigung

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird erteilt, da die formal- und materiell-rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.

a) Formelle Entscheidungsvoraussetzungen

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG durchgeführt.

Als Träger öffentlicher Belange wurden folgende Stellen gehört:

- Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Gewerbeaufsicht
- Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Fachbereich Umweltrecht
- Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Fachbereich Wasser und Boden
- Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Fachbereich Naturschutzbehörde
- Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Fachbereich Baurechtsbehörde
- Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz
- Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Fachbereich, Forst
- Regierungspräsidium Freiburg, Referat 83 – Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion
- Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 46.2 – Luftverkehrs- und Luftsicherheit
- Gemeinde Merdingen

Die beteiligten Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange haben keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwendungen gegen die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung geltend gemacht. Die Inhaltsbestimmungen, Nebenbestimmungen und Hinweise der am Verfahren Beteiligten wurden geprüft und, soweit erforderlich, in der Entscheidung berücksichtigt.

UVP-Vorprüfung

Die geplante Änderung / Erweiterung des Steinbruchs der 1997 genehmigten Rekultivierungsplanung betrifft eine Anlagenart für die gemäß § 7 Abs. 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) i. V. m. Anlage 1 Nr. 2.1.2 zum UVPG „Einrichtung und Betrieb eines Steinbruchs mit einer Abbaufäche von 10 ha bis weniger als 25 ha“ eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls bezüglich der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen ist. Vom Antragsteller sind auf einer gemäß Anlage 3 zum UVPG basierenden Checkliste umweltrelevante Aspekte erörtert worden.

Aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ergab sich, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Infolgedessen konnte auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden.

b) Materielle Entscheidungsvoraussetzungen

Zu Ziffer I Nr. 1

Für diese Anlage ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach den §§ 4, 6, 10 und 13 des BImSchG in Verbindung mit der Ziffer 2.1.1 (Verfahrensart G) des Anhangs 1 der 4. BImSchV

erforderlich, weil von dem Vorhaben nachteilige Auswirkungen ausgehen können, die für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sind.

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Dies ist hier der Fall.

Bei antragsgemäßer Realisierung und unter Einhaltung der in Ziffer II dieser Entscheidung genannten Nebenbestimmungen wird insbesondere sichergestellt, dass von dem Vorhaben keine schädlichen Umweltauswirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

Von Seiten der Träger öffentlicher Belange wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht.

Nach dem Ergebnis des durchgeführten Genehmigungsverfahrens, insbesondere den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, stehen öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen dem Vorhaben nicht entgegen.

Daher ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen.

Zu Ziffer I Nr. 2

Die Genehmigung umfasst gemäß § 13 BImSchG das für das Vorhaben erforderliche naturschutzrechtliche Benehmen gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG.

Das Vorhaben liegt innerhalb eines regionalen Grünzugs (Vorranggebiet). Angrenzend liegt das Naturschutzgebiet „Zwölferholz-Haid“ und das gleichnamige Landschaftsschutzgebiet. Innerhalb des Untersuchungsgebiets liegt das besonders geschützte Biotop „Trockengebüsch im Gewann Wickental südwestlich Merdingen“.

Die Konkretisierungen der Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i. S. v. § 44 Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 BNatSchG wurden vollumfänglich umgesetzt. Bei antragsgemäßer Durchführung der Rekultivierungsschritte kann somit das Eintreten der Zugriffsverbote verhindert werden.

Aufgrund der großen Vorlaufzeiten der Herstellung der Ausgleichsmaßnahmen vor den tatsächlichen Eingriffen, kann davon ausgegangen werden, dass die Eingriffe immer bereits ausgeglichen sind. Für den Fall, dass die Verfüllung und Rekultivierung zu einem Zeitpunkt nicht mehr fortgeführt werden kann, ist davon auszugehen, dass alle bis zu diesem Zeitpunkt in Anspruch genommenen Flächen bereits vorgezogen ausgeglichen worden sind.

Die Eingriffe und die bereits bekannten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden in einer Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen der Naturschutzbehörde steht dem Vorhaben nichts entgegen.

Das erforderliche Benehmen nach § 17 Abs. 1 BNatSchG wird hergestellt.

Zu Ziffer I Nr. 3

Die in I. Nr. 4 dieser Entscheidung gesetzte Frist zum Erlöschen der Genehmigung erfolgt aufgrund § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Danach kann die Genehmigungsbehörde eine angemessene Frist setzen, nach deren Ablauf die erteilte Genehmigung erlischt, sofern mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage innerhalb der Frist nicht begonnen wurde. Von dieser Möglichkeit haben wir Gebrauch gemacht. Eine Frist von 2 Jahren für den Beginn der baulichen Maßnahme sowie von weiteren 12 Monaten für die Inbetriebnahme der Anlage erachten wir als angemessen und ausreichend.

Zu Ziffer II

Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmungen unter Ziffer II ist § 12 BlmSchG in Verbindung mit § 36 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG). Die Nebenbestimmungen dienen zur Sicherstellung der Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BlmSchG genannten Voraussetzungen. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, den in § 5 BlmSchG genannten Zielen und sonstigen berührten Rechtsvorschriften Geltung zu verschaffen. Sie gewährleisten, dass die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf einem hohen Schutzniveau für die Umwelt insgesamt begrenzt werden.

Rechtsgrundlage für die baurechtlichen Nebenbestimmungen in Ziffer 3 ist § 36 LVwVfG. Die Nebenbestimmungen dienen zur Sicherstellung der Erfüllung der in § 3 LBO genannten Voraussetzungen.

EMISSIONEN/IMMISSIONEN (LÄRM, STAUB, SPRENGUNGEN UND ERSCHÜTTERUNGEN)

Durch die beantragte Änderung ergeben sich keine Änderungen bzw. keine Erhöhungen bei den Emissionsverursachenden Betriebsvorgängen bzw. deren Einwirkungen auf die Immissionsorte. Emissionsmindernde Maßnahmen wie z.B. der Bau eines Förderbandes als geschlossene Bandanlage zur Reduzierung der Fahrbewegungen und die Reduzierung der Abwurfhöhen sowie weitere in Ziffer 5.2.3 ff. der TA Lärm genannten Maßnahmen werden umgesetzt.

Die Grenzwerte sind einzuhalten.

ABWASSER

Durch die beantragte Änderung werden keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen. Daher ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich der Maßnahmen zur Entwässerung bzw. der Wasserhaltung. Anfallendes Oberflächenwasser versickert auf den bereits rekultivierten Bereichen bzw. wird durch den Boden und Vegetation zurückgehalten. Im Steinbruchbereich anfallendes Oberflächenwasser versickert auf der wasserdurchlässigen Steinbruchsohle. Eine Wasserhaltung ist weiterhin nicht erforderlich.

ABFALL und VERFÜLLUNG

Durch die beantragte Änderung ergeben sich keine Änderungen bzgl. Abfallentstehung, Produktions- oder Abfallbehandlungsanlagen. Nicht verwertbare Bestandteile des steinbrucheigenen Materials sowie Lösslehm werden für die Verfüllung bereits abgebauter Bereiche eingesetzt. Zusätzlich erforderliches Fremdmaterial für die Verfüllung (Bodenaushub) hat der Mantelverordnung zu entsprechen.

UMGANG MIT WASSERGEFÄHRDENDEN STOFFEN

Durch die beantragte Änderung ergeben sich keine Änderungen bzgl. wassergefährdender Stoffe.

ENERGIE

Durch die beantragte Änderung ergeben sich keine Änderungen bzgl. Energie/Energieeffizienz.

STÖRFALLV

Der Kalksteinbruch in Merdingen ist kein Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG. Die Mengenschwellen der im Anhang I der StörfallV (12. BImSchV) genannten gefährlichen Stoffe wird bei weitem unterschritten.

IV. Gebührenentscheidung

Rechtsgrundlage für den Gebührenbescheid sind §§ 1; 4 Abs. 3; 5; 6; 7 und 12 Abs. 4 des Landesgebührengesetzes (LGebG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald in der jeweils geltenden Fassung sowie die Ziffer 56.10.05.01.06, 56.10.05.02, 56.10.05.09.01, 56.10.05.00 52.10.02.01 und der Anlage zu der Verordnung.

Die Gebührenverordnung ist auf der Internetseite des Landkreises einzusehen:

<https://www.breisgau-hochschwarzwald.de/pb/Breisgau-Hochschwarzwald/Start/Service+ +Verwaltung/Gebuehren.html>

Bei der Berechnung der immissionsschutzrechtlichen Gebühr wurde berücksichtigt, dass die Genehmigung im förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wurde sowie eine UVP-Vorprüfung stattfand.

Die Gebühr setzt sich wie folgt zusammen:

	Ziffer	Gebühr
Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung	56.10.05.05.02	██████████
UVP-Vorprüfung	56.10.05.09.01	██████████
Zuschlag 50 %	56.10.05.00	██████████
Naturschutz Benehmen	55.40.02.01.02	██████████
Gebühr gesamt		██████████
gerundet		██████████

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung Widerspruch beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Stadtstraße 2, 79104 Freiburg, eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Christner

Anlagen

1 Planfertigung (mit Zugehörigkeitsvermerk)

Kostenrechnung

Anhang

Diese Entscheidung ergeht unter Zugrundelegung der mit Zugehörigkeitsvermerk versehenen Unterlagen.